

Betrieb schriftlich zu vereinbaren. Die Ausübung von nicht mit der Studienrichtung übereinstimmender Honorartätigkeit ist mit Zustimmung der betreffenden Hoch- oder Fachschule möglich. Die Honorartätigkeit darf die Erziehung und Ausbildung der Studenten nicht beeinträchtigen.

5. Betriebe, die entgegen den Festlegungen dieses Beschlusses oder der Honorarordnungen Honorartätigkeiten durchführen lassen und vergüten, sind durch die Staatliche Finanzrevision bzw. Abteilung Finanzen der Räte der Kreise mit einer Sanktion in Höhe des 5fachen ausgezahlten Betrages der Vergütung zu beauftragen. Dieser Betrag ist an den Staatshaushalt abzuführen.

Leiter und leitende Mitarbeiter, die gegen die Festlegungen dieses Beschlusses oder geltende Honorarordnungen verstoßen, sind disziplinarisch bzw. materiell zur Verantwortung zu ziehen.

III.

1. Die Betriebe haben ab 1971 die Mittel für Honorartätigkeit gesondert zu planen und abzurechnen und auf den dafür vorgesehenen Konten des Kontenrahmens auszuweisen. Darüber hinaus dürfen für diese Zwecke keine anderen Mittel verwendet werden.
2. Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß zur Durchsetzung der Grundsätze einer sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung in den Plänen bzw. Leistungsangeboten 1971 grundsätzlich nicht mehr Mittel für Honorartätigkeit vorgesehen werden als im Jahre 1970 insgesamt verausgabt wurden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mittel des Kultur- und Sozialfonds.

Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können Betrieben ihres Verantwortungsbereiches eine Erhöhung der Mittel für Honorartätigkeiten genehmigen, wenn das zur Durchführung geplanter höherer Leistungen, z. B. auf den Gebieten der Aus- und Weiterbildung, der Information und Dokumentation, erforderlich ist.

Berlin, den 4. November 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Beschluß

zur Ordnung über die Aufgaben der Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Genossenschaften und der anderen Betriebe unter extremen Witterungsverhältnissen

— Winterordnung —

vom 12. November 1970

1. Die „Ordnung über die Aufgaben der Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Genossenschaften und der anderen Betriebe unter extremen Witterungsverhältnissen — Winterordnung —“ (Anlage) wird bestätigt und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 26. Juni 1969 über die Ordnung für die Leitungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane unter extremen Witterungsverhältnissen, insbesondere im Winter — Winterordnung — (GBI. II S. 389) außer Kraft.

Berlin, den 12. November 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Ordnung
über die Aufgaben der Leiter der Staatsorgane,
der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen
Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der
Genossenschaften und der anderen Betriebe unter
extremen Witterungsverhältnissen**

— Winterordnung —

vom 12. November 1970

1. Die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erfordert im Interesse der allseitigen Planerfüllung bei extremen Witterungsverhältnissen die Durchführung entsprechender vorbeugender und operativer Maßnahmen in den Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie Genossenschaften und anderen Betrieben.
2. Die zielgerichtete Vorbereitung auf die Winterperiode zur Sicherung einer allseitigen Planerfüllung ist ständiger und fester Bestandteil der Planung und Plandurchführung.
Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie Vorsitzenden der Genossenschaften und Leiter anderer Betriebe sind bei Auftreten außergewöhnlicher Witterungsbedingungen für die Sicherung der Kontinuität der Produktion, des Personen- und Güterverkehrs sowie die Versorgung der Volkswirtschaft und Bevölkerung in ihrem Öereich voll verantwortlich.
3. Zur weitgehenden Verhinderung von Störungen im Wirtschaftsablauf bei auftretenden extremen Witterungsverhältnissen haben die verantwortlichen Leiter die breite Mobilisierung der Bevölkerung, insbesondere aller Werktätigen in den Betrieben, Genossenschaften, Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen, zu sichern. Sie haben die Einbeziehung dieser Maßnahmen in den sozialistischen Wettbewerb sowie die breite Entfaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu organisieren.

4. Die verantwortlichen Leiter haben durch exakte Alarm- und Benachrichtigungspläne sowie Einsatzdokumente eine kurzfristige Einsatzbereitschaft der erforderlichen Kräfte und Mittel in ihrem Verantwortungsbereich zu sichern.

Dabei sind weitestgehend die für den Katastrophenschutz bestehenden Alarmierungs- und Einsatz-